

2. DSA und Datenschutz

Seit 25. Mai 2018 sind die in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) enthaltenen Maßnahmen zum Datenschutz verbindlich in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten anzuwenden. Die damit einhergehenden Pflichten müssen auch in der Sportwelt beachtet werden.

Der LSB M-V kommt seiner Informationspflicht nach und verweist auf die [„Hinweise zum Datenschutz für Prüfung, Verleihung und Prüferzulassung des Deutschen Sportabzeichens“](#).

Achtung!

Beachten Sie bitte, dass zum Prüferantrag auch immer eine [Verpflichtungserklärung](#) des Prüfers gehört. Die DSGVO verpflichtet dazu.